

**Satzung über die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
- Beitragssatzsatzung –**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ des Ortsteils Bellingen vom 20.08. 1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.05.1999 hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 18. 06. 2014 folgende 5. Änderung der Beitragssatzsatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Bellingen beschlossen.

**§ 6a
Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragssatz für die in den Jahren 2012, 2013 und 2014 im Ortsteil Bellingen durchgeführte Maßnahme „Verkabelung der Straßenbeleuchtung Kirchengasse mit LED-Umstellung“ ergibt

0,00746 €/m² errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den

.....
Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal

Siegel